

a) Wiederannahme eines früheren Namens

Nach Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Aufhebung führen die Ehegatten grundsätzlich ihren Ehenamen weiter. Sie können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten entweder ihren Geburtsnamen oder den vor der Eheschließung geführten Namen wieder annehmen.

b) Widerruf einer Voranstellung oder Hinzufügung

Das kann auch eine Doppelname sein, wenn der Ehegatte im Zusammenhang mit einer früheren Ehe dem Ehenamen einen Begleitnamen vorangestellt und den Namen zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens der neuen Ehe noch geführt hatte.

Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung; sie ist eine formgebundene, empfangsbedürftige rechtsgeschäftliche Willenserklärung.

Wirksam wird sie mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten.

Zuständig ist der Standesbeamte, der das Familienbuch führt.

Wird dies gewünscht, so kann auch eine weiter zurückliegende Namensführung wieder aufleben, wenn Erklärungen entsprechend der bis zu ihr führenden Namenskette abgegeben werden (z.B. bei mehreren Vorehen).

Die Wiederannahme erstreckt sich auch auf nicht aus dieser oder einer früheren Ehe stammende Kinder des Ehegatten, die den Ehenamen führen und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Angaben über solche Kinder sind in die Erklärung aufzunehmen